

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 26. April 1971 (Nds. GVBl 1968 S. 69), in Verbindung mit den §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) hat der Rat der Gemeinde Hasbergen am **27. SEP. 1971** die aus nebenstehenden zeichnerischen und folgenden textlichen Festsetzungen bestehende Satzung beschlossen:

§ 1

In dem als Allgemeines Wohngebiet (WA) und Mischgebiet (MI) ausgewiesenen Baugelände sind eingeschossige Gebäude zugelassen.

§ 2

Wenn die Grundzüge der Planung keine Beeinträchtigung erfahren, kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes

Überbaubarer Bereich um 2,00 m gem. § 9 1b BBauG

entsprechend § 31 (1) BBauG von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Hasbergen eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 3

Mit der Bekanntmachung nach § 12 BBauG wird diese Satzung rechtsverbindlich.

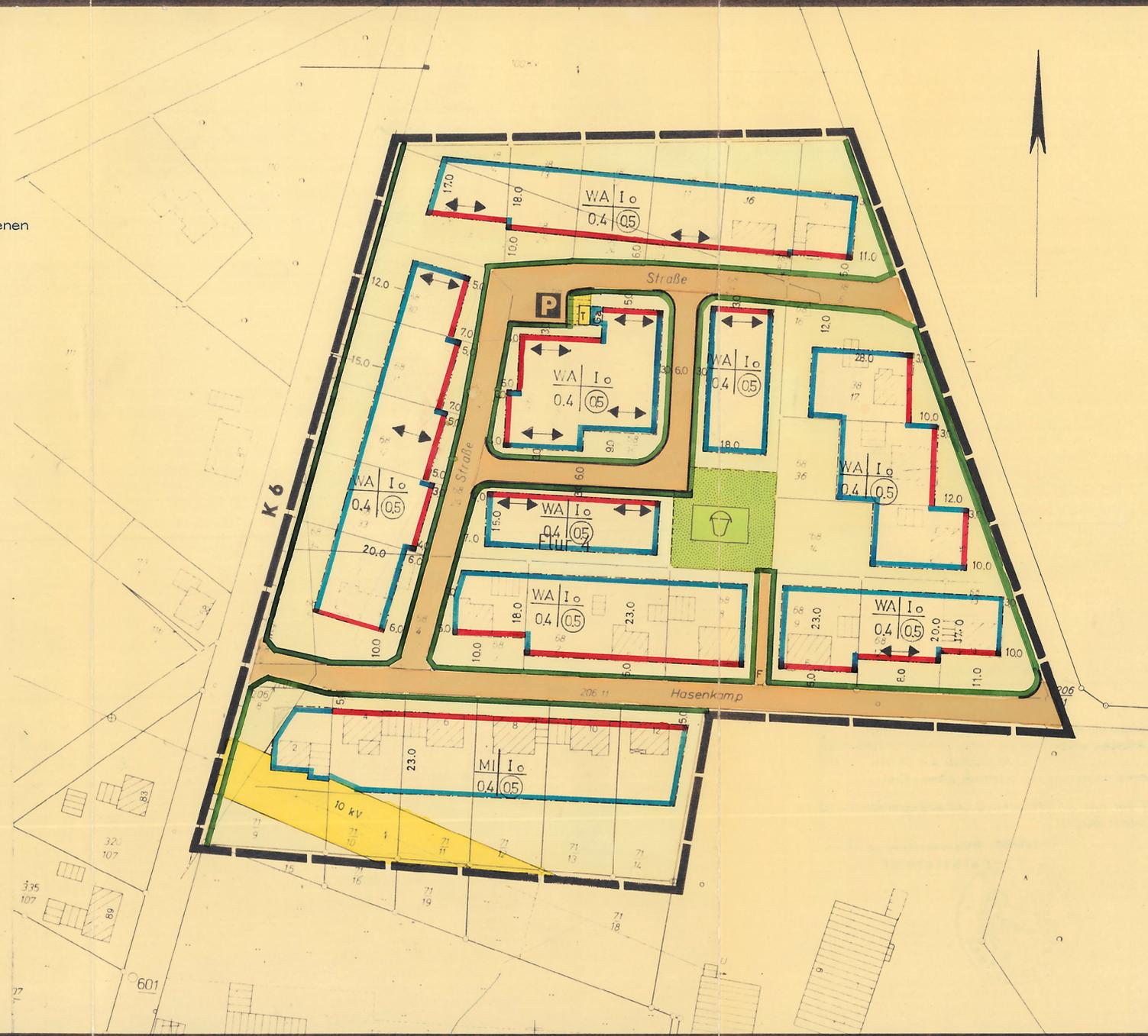
Der Durchführungsplan Nr. 3 der Altgemeinde Gaste wird hiermit gleichzeitig aufgehoben (genehmigt am 21. 3. 1960).

Kreis Osnabrück Land
Gemarkung Gaste
Gemeindebezirk Gaste
Blatt Nr. 4
Maßstab 1:1000

Dem Planungsinstitut Dr. Scholz zur Vervielfältigung unter den am 22. 4. 1971 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück. Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom

Ausgefertigt Osnabrück, den 22. April 1971
Katasteramt
Im Auftrage.

Nur für den Eigengebrauch bestimmt!
Vervielfältigungen jeder Art sind nicht gestattet.
Planungsinstitut Dr. H. Scholz
45 Osnabrück - Nikolaiort 1-2



FESTSETZUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MI MISCHGEBIET

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN

- VERSORGENSFLÄCHE
- TRAFOSTATION
- ELT. FREILEITUNG

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- I ZAHL DER VOLLGESCH. (HÖCHSTGRENZE)
- II ZAHL DER VOLLGESCH. (ZWINGEND)
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0,5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- 90 BAUMASSEZAHL

9. GRÜNFLÄCHEN

- GRÜNFLÄCHE
- SPIELPLATZ

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- o OFFENE BAUWEISE
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- △ NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STELLUNG DER GEBÄUDE

13. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- St STELLPLÄTZE
- Ga GARAGE
- MIT GEHFAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- RENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

4. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

- GEMEINBEDARFSGRUNDSTÜCK

14. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- FLURSTÜCKSGRENZE - GEPL.

6. VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE
- FUSSWEG
- ZU- UND AUSFAHRTSVERBOT

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 22. 4. 1971). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 12. Aug. 1971
Katasteramt



4. Ausfertigung

BEBAUUNGSPLAN NR. 24 „HASENKAMP“
GEMEINDE HASBERGEN / ORTSTEIL GASTE
LANDKREIS OSNABRÜCK

DER RAT DER GEMEINDE HASBERGEN
BBAUG VOM 23. 6. 1960 (BGBl I S. 341) HAT AM 28. 6. 1971 GEMÄSS § 2 ABS. 1 DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.
HASBERGEN, DEN 28. 9. 19 71

Stiller
BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDIREKTOR

BEARBEITET: OSNABRÜCK, DEN 6. 7. 1971 PLANUNGSINSTITUT DR. HARTMUT SCHOLZ, NIKOLAIORT 1-2
Dr. HARTMUT SCHOLZ
- Planungsinstitut -
45 Osnabrück - Nikolaiort 1-2
ORTSPLANER

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG IN DER ZEIT VOM 28. 8. BIS 20. 9. 19 71 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
HASBERGEN, DEN 28. 9. 19 71

DER PLAN IST GEMÄSS §§ 6 UND 40 NGO UND § 10 BBAUG AM 27. 9. 19 71 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE HASBERGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
HASBERGEN, DEN 28. 9. 19 71

Stiller
BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDIREKTOR

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) mit Verfügung vom 21. DEZ. 1971 genehmigt worden.
Osnabrück, den 21. DEZ. 1971
Regierungspräsident
i. A.
Oberbaurat

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM 21. DEZ. 1971 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN HAT GEMÄSS § 12 BBAUG VOM 23. 6. 1960 (BGBl I S. 341) IN DER ZEIT VOM 5. 5. BIS 19. 5. 19 71 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
HASBERGEN, DEN 23. 5. 19 72

Stiller
BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDIREKTOR

IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS § 12 BBAUG AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 16. 5. 19 72
HASBERGEN, DEN 23. 5. 19 72

Stiller
BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDIREKTOR